

W A - 8207

6. 500.  
2876.

St/A-8239  
1. 12

# Statut

der Dorpater  
naturhistorischen Gesellschaft

als

Filial = Verein der livländischen  
ökonomischen Societät.

---

Dorpat, 1853.

Gedruckt bei Schünmanns Witwe und C. Mattiesen.

Der Druck wird gestattet. Dorpat, den 25. Juli 1853.  
Nr. 99. Abgetheilter Censur de la Croix.  
(L. S.)

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

24499

Das Original hat  
Se. Majestät der  
Herr und Kaiser  
durchzusehen geruht.

Zu St. Petersburg,  
den 4. April 1853.

Unterzeichnet: Di-  
rigirender der Ange-  
legenheiten des Mi-  
nister = Comités  
Sukowin.

**S t a t u t**  
**der Dorpater naturhistorischen**  
**Gesellschaft**  
als Filial-Verein der livländischen  
ökonomischen Societät.

**Von dem Zweck der Dorpater**  
**naturhistorischen Gesellschaft.**

§ 1.

Da eine detaillirte und dem gegenwärtigen Standpunkt der Naturkunde entsprechende Kenntniß der Bodenverhältnisse, der Naturproducte und der klimatischen Beschaffenheit eines Landes nothwendig als Basis dienen muß, auf welcher der Landwirth seine Betriebspeculationen unternimmt; so hat die Dorpater naturhistorische Gesellschaft den Zweck, als Filial-Verein der livländischen ökonomischen Societät, das Werk einer solchen wissenschaftlichen Erforschung und Darstellung Livlands und der angränzenden Gebiete an der Ostsee, so weit diese zu einem allgemeinen Gesamtbilde gehören, zu leiten.

## Von der Organisation der Gesellschaft.

### § 2.

Die Gesellschaft besteht aus wirklichen, Ehren- und correspondirenden Mitgliedern.

### § 3.

Die Zahl der wirklichen-, Ehren- und correspondirenden Mitglieder ist unbeschränkt.

### § 4.

Zu wirklichen Mitgliedern werden vorzugsweise die im Gouvernement wohnenden Naturforscher von Fach erwählt, so wie Personen, die durch Mittheilung von Beobachtungen, Notizen, Naturgegenständen oder in irgend einer Weise die Zwecke der Gesellschaft zu fördern im Stande sind.

### § 5.

Die Wahl wirklicher Mitglieder wird auf den Antrag eines wirklichen Mitgliedes vorgenommen und durch Ballotement nach Stimmenmehrheit entschieden. Die wirklichen Mitglieder werden in dieser Würde auf die Vorstellung des Curators des dorpatschen Lehrbezirks vom Minister der Volks-Aufklärung bestätigt; über Personen jedoch, welche nicht zum Universitäts-Personal gehören, tritt der Curator des Lehrbezirks in vorläufige Relation mit dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements.

### § 6.

Die wirklichen Mitglieder verpflichten sich mit vereinten

Kräften zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft mitzuwirken, und daher:

- a) übernehmen sie die Bearbeitung einzelner Theile der Naturkunde;
- b) theilen sie schriftlich oder mündlich Nachrichten über die von ihnen angestellten Beobachtungen im Gebiete der gesammten Naturkunde, so weit solche die Kenntniß des Bodens Livlands und der benachbarten Provinzen angehen, mit. Solche Mittheilungen werden nach vorläufiger Prüfung der Gesellschaft, wenn sie für beachtenswerth erklärt sind, für den Druck bestimmt.
- c) verpflichten sie sich nach Kräften und nach Möglichkeit eines jeden die von Seiten der Gesellschaft verlangten Auskünfte, welche in den Kreis ihrer Beschäftigungen fallen, oder Naturgegenstände, die sie von dem Wohnorte eines Mitgliedes zu erlangen wünscht, der Gesellschaft einzusenden.

§ 7.

Zur Herbeischaffung der Geldmittel, welche die Zwecke der Gesellschaft erfordern, verpflichten sich die wirklichen Mitglieder zu einer jährlichen Einzahlung von 10 Rubel S. M. in die dazu bestimmte Cassé.

§ 8.

Die beamteten Mitglieder der Gesellschaft, so wie solche, die durch Leistungen irgend einer Art wesentlich zur Erreichung des Zweckes derselben beitragen, sind von diesem Jahres-Beitrag dispensirt.

§ 9.

Außerordentliche Geldbeiträge von Mitgliedern und Gön-  
nern der Gesellschaft werden mit Dank entgegengenommen.

§ 10.

Die wirklichen Mitglieder erwählen aus ihrer Mitte  
zu Beamten des Vereins einen Präsidenten und drei Glieder,  
welche zusammen ein Conseil bilden; eins von diesen Glie-  
dern verwaltet das Amt eines Secretärs, und ein anderes  
vertritt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stelle. Aus  
der Zahl der wirklichen Mitglieder werden auch die Conser-  
vatoren der Sammlungen und der Bibliothekar erwählt.

§ 11.

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen erwählt, welche  
der Gesellschaft durch irgend eine Arbeit oder Kenntnisse in  
der Naturkunde des Landes, oder aber durch ein besonderes  
Interesse für die Förderung einer solchen bekannt sind. Sie  
werden wie die wirklichen Mitglieder durch Ballotement ge-  
wählt und in derselben Ordnung bestätigt, wie diese für die  
letzteren im § 5 festgesetzt ist.

§ 12.

Alle wirklichen Mitglieder der livländischen ökonomi-  
schen Societät werden als Ehrenmitglieder der Dorpater na-  
turhistorischen Gesellschaft angesehen.

§ 13.

Die Ehrenmitglieder haben keine besonderen Verpflichtun-  
gen außer denen, die sie etwa freiwillig übernehmen.

§ 14.

Die Ehrenmitglieder können in die Zahl der wirklichen Mitglieder eintreten, sobald sie dem Conseil ihren Wunsch dazu ausdrücken. In diesem Fall genießen sie die Rechte der wirklichen Mitglieder und übernehmen auch alle Verpflichtungen derselben.

§ 15.

Zu correspondirenden Mitgliedern werden Personen gewählt, welche durch Mittheilung von Beobachtungen, durch Nachrichten, oder Einsendung von Naturgegenständen, oder auf irgend eine andere Art die Erreichung des Zweckes der Gesellschaft befördern. Sie werden gewählt und bestätigt wie die wirklichen Mitglieder.

§ 16.

Alle Glieder der Gesellschaft erhalten das von derselben herausgegebene Journal unentgeltlich und haben das Recht, deren Sammlungen zu benutzen.

§ 17.

Die Gesellschaft steht im Ressort des Ministeriums der Volks-Aufklärung und unter der Aufsicht des General-Gouverneurs der Dsfee-Gouvernements.

§ 18.

Im Falle erkannter Nothwendigkeit einer Veränderung oder Vervollständigung des Statuts wendet sich die Gesellschaft mit einer Vorstellung durch den Curator des dorpatischen Lehrbezirks an den Minister der Volks-Aufklärung.

## Von den Arbeiten der Gesellschaft.

### § 19.

Die Gesellschaft bespricht in ihren Versammlungen die Maßregeln, welche dahin abzwecken, die naturhistorische Erforschung des Landes nach allen Richtungen hin auszuführen.

### § 20.

Um mit der Zeit zu einer solchen umfassenden Kenntniß von den Naturverhältnissen des Landes zu gelangen, wird die Gesellschaft folgende Mittel in Anwendung bringen:

- a) sie wird eine Sammlung inländischer Naturproducte anlegen, wobei sie sich auf Livland und die benachbarten Gouvernements beschränkt; diese Sammlung wird ganz zur Verfügung der Gesellschaft stehen; für den Fall jedoch, daß sich diese auflösen sollte, geht sie in den Besitz der ökonomischen Societät über;
- b) neben dieser Sammlung von Naturgegenständen soll zugleich eine Bibliothek angelegt werden, welche naturhistorische Werke, Zeitschriften naturhistorischen Inhalts, Reise- und Länderbeschreibungen aufzunehmen bestimmt ist, die in irgend einer Weise zum vergleichenden Studium der Naturkunde Livlands und des angränzenden Gebiets beizutragen vermögen. Bei einer Wiederauflösung der Gesellschaft geht diese Bibliothek, zugleich mit den Sammlungen, in den Besitz der ökonomischen Societät über;

- c) im Auftrage der Gesellschaft werden von den Mitgliedern, die sie dazu erwählt, Reisen und locale Untersuchungen von mehr oder weniger umfassenden Gebieten ausgeführt;
- d) die Gesellschaft giebt in zwanglosen Heften eine periodische Sammlung von Artikeln heraus, die den Zweck hat wissenschaftliche Arbeiten ihrer Mitglieder und anderer Gelehrten, kürzere Nachrichten, Notizen und Beobachtungen aller Art, die das bezeichnete Gebiet der Forschung betreffen, aufzunehmen und durch den Druck zu veröffentlichen.

#### § 21.

Als Schlüsselstein aller dieser Arbeiten betrachtet die Gesellschaft die Herausgabe einer detaillirten naturwissenschaftlichen Beschreibung der Ostsee-Gouvernements, einer Beschreibung, welche, dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft entsprechend, nicht nur ein genaues umfassendes Bild für den Naturforscher darstellen, sondern auch den livländischen Landwirth mit den wesentlichen Verhältnissen der Gegend, welche einen wichtigen Einfluß auf seine Unternehmungen haben können, bekannt machen soll.

#### § 22.

Wenn die Gesellschaft nach vollständiger Erreichung ihres Zweckes, oder aus nicht vorherzusehenden Ursachen sich wieder aufzulösen beschließt, so wird das etwa von ihr gesammelte Capital der livländischen ökonomischen Societät zur Verwendung für naturhistorische Zwecke übergeben.

## Von den Versammlungen der Gesellschaft.

### § 23.

Die Versammlungen der Gesellschaft sind regelmäßige und außerordentliche.

### § 24.

Die regelmäßigen Versammlungen werden dreimal jährlich, im Januar, im April und im October abgehalten, und die genaueren Termine den in der Stadt anwesenden Mitgliedern durch ein Circular oder durch die Dorpater Zeitung bekannt gemacht.

### § 25.

Eine regelmäßige Versammlung kann nur eröffnet werden, wenn wenigstens sechs Mitglieder gegenwärtig sind, den Präsidenten und die drei Glieder des Conseils mit in diese Zahl eingeschlossen.

### § 26.

In den regelmäßigen Versammlungen beschäftigt sich die Gesellschaft mit folgenden Gegenständen:

- a) im Berichterstatten über die Erfolge der von der nächstvorhergehenden Versammlung der Gesellschaft angeordneten Arbeiten und wissenschaftlicher Forschungen;
- b) sie siet die Abhandlungen durch, welche von den Mitgliedern oder von anderen Personen über die Naturkunde des Ostsee-Bezirks eingehen; solche Arbeiten werden entweder in ihrem ganzen Umfange oder bei großer Ausdehnung derselben in kurzen Auszügen verlesen;

- c) die Gesellschaft entscheidet darüber, welchen Gebrauch sie von den unterlegten Schriften zu machen willens ist;
- d) sie hört die Berichte über den Zuwachs der Sammlungen und der Bibliothek;
- e) sie läßt sich die Berichte des Secretärs und Cassenführers über die Verwendung der Geldmittel und den Cassenbestand vortragen;
- f) sie hört Anträge über die Bestimmung aufs Neue zu unternehmender Arbeiten;
- g) sie beschäftigt sich mit der Wahl neuer Mitglieder.

§ 27.

Das Journal der Versammlungen wird von allen bei denselben gegenwärtigen Mitgliedern unterschrieben.

§ 28.

Die Dauer der Versammlungen ist nicht bestimmt.

§ 29.

Fremde Gäste können von einem Mitgliede der Gesellschaft mit Zustimmung des Conseils in die Versammlungen der Gesellschaft eingeführt werden.

§ 30.

Außerordentliche Versammlungen können bei besonderen Veranlassungen angesetzt werden.

§ 31.

In der ordentlichen Januar-Versammlung der Gesellschaft wird ein detaillirter Rechenschaftsbericht über die Leistungen und Erfolge der Gesellschaft für das verfllossene Jahr

und über die Pläne zu Unternehmungen, welche für das künftige Jahr beliebt werden, vorgelesen. — Ein solcher von der Gesellschaft geprüfter und angenommener Bericht wird durch den Curator des dorpatschen Lehrbezirks dem Minister der Volks-Aufklärung unterlegt und gleichzeitig in Copien dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements und der livländischen ökonomischen Societät vorgestellt. Er muß folgende Gegenstände enthalten:

- a) ein Verzeichniß der Mitglieder und eine Aufzählung der Veränderungen durch Austritt und Eintritt der Mitglieder;
- b) den Bestand der Capitalien der Gesellschaft, die Brutto-Einnahme und Ausgabe derselben;
- c) den Bestand der Sammlungen und der Bibliothek der Gesellschaft;
- d) die Wirksamkeit der Gesellschaft im verfloffenen Jahre zur Erforschung der physischen Landesverhältnisse und die Erfolge ihrer Bemühungen;
- e) allgemeine Zusammenstellung und Folgerung über die Gegenstände des Berichts;
- f) Ausichten und Pläne zu Unternehmungen der Gesellschaft im künftigen Jahre.

### **Vom Conseil.**

#### § 32.

Das Conseil wird, wie oben erwähnt, aus einem Präsidenten und dreien Mitgliedern gebildet; von diesen ver-

waltet einer das Amt des Secretärs und Schatzmeisters. Das Conseil trägt Sorge für den regelmäßigen Gang der Geschäfte, überwacht die Sammlungen und unterwirft die einkommenden Schriften und Mittheilungen, so wie die Naturgegenstände einer vorläufigen Prüfung, um das Werthvolle davon in den regelmäßigen Versammlungen vorzulegen.

§ 33.

Das Conseil bringt die Beschlüsse der Gesellschaft zur Ausführung; alle auszufertigenden Schriften werden vom Präsidenten unterschrieben und von dem Secretär contrasignirt.

§ 34.

Das Conseil schlägt den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft ihre Beschäftigungen für dieselbe, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen, vor, und richtet sich dabei nach den Fachstudien und dem ausgesprochenen Wunsche des Einzelnen.

§ 35.

Das Conseil bestimmt über die Ausgaben aus dem Capital der Gesellschaft bis zu der Summe von 100 Rbl. Silb.-Mze.; eine Ausgabe über diese Summe hinaus, muß von der Versammlung bewilligt werden.

§ 36.

Die Gesellschaft wird einem, von der ökonomischen Societät dazu erwählten wirklichen Mitgliede dieser letzteren, in ihren Conseils-Verathungen Sitz und Stimme gleich einem ihrer eigenen Conseils-Glieder zugestehen.

---

## Von den beamteten Gliedern der Gesellschaft.

### § 37.

Alle beamteten Mitglieder der Gesellschaft werden bei jeder ersten Wahl auf ein Jahr, bei Wiederholung der Wahl für dieselbe Charge auf drei Jahre gewählt.

### § 38.

Der Präsident, als Wächter der Statuten, leitet die Wirksamkeit der Gesellschaft zum vorgesteckten Ziele.

### § 39.

Er bestimmt, eröffnet und schließt die Versammlungen.

### § 40.

Der Präsident hat den Vorsitz bei den Versammlungen und trägt denselben vor, was er statutenmäßig dazu geeignet hält.

### § 41.

In den Sitzungen hat er, so wie die übrigen Mitglieder, eine Stimme; bei Stimmengleichheit ist für die Meinung entschieden, zu welcher der Präsident seine Stimme gegeben.

### § 42.

Er empfängt alle an die Gesellschaft eingehenden Papiere und unterschreibt alle Ausfertigungen derselben.

§ 43.

Das Archiv und die Cassé stehen unter seiner unmittelbaren Controle und Verantwortung. Einmal im Jahr ist er verbunden darüber der Gesellschaft Rechenschaft abzulegen.

§ 44.

Der Secretär besorgt den innern und auswärtigen Schriftwechsel, so wie alle Angelegenheiten der Gesellschaft, sowohl in Folge ihrer Beschlüsse, als in laufenden Sachen.

§ 45.

Er bewahrt das Archiv und führt die Cassé der Gesellschaft.

§ 46.

Er führt die Protokolle bei den Sitzungen.

§ 47.

Er schreibt nach Bestimmung des Präsidenten die Reihe der Vorträge auf, welche in den Sitzungen vorkommen sollen.

§ 48.

Er fertigt den Jahresrechenschafts-Bericht an, welcher in der Januar-Sitzung der Gesellschaft vorgelesen wird.

§ 49.

Die Wahl des Secretärs wird nur dann bestätigt, wenn der Präsident mit derselben übereinstimmt.

§ 50.

Die Sammlungen der Gesellschaft umfassen die Natur-

producte Livlands und der angränzenden Gouvernements; zu deren vergleichenden Studien können jedoch, wenn es erforderlich wäre, auch Sammlungen aus anderen Örtlichkeiten in diese Sammlung aufgenommen werden.

§ 51.

Diese Sammlungen haben, nach den verschiedenen Fächern der Naturgeschichte, ihre Conservatoren, die aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden, und diese Posten auch mit anderen Chargen der Gesellschaft verbinden können.

§ 52.

Die Zahl der Conservatoren wird von der Gesellschaft den Umständen gemäß bestimmt.

§ 53.

Das Amt eines Bibliothekars kann selbstständig, oder einem der Conservatoren der naturhistorischen Sammlungen übertragen sein.

§ 54.

Die Conservatoren so wie der Bibliothekar sind gehalten über ihre respectiven Sammlungen ausführliche und genaue Verzeichnisse zu führen.

§ 55.

In jeder regelmäßigen Sitzung der Gesellschaft legen sie Rechenschaft über den Zuwachs der Sammlungen ab, so wie eine allgemeine Rechenschaft am Jahres-Schluss für den allgemeinen Bericht des Secretärs.

§ 56.

Die Sammlungen, so wie die Bibliothek der Gesellschaft stehen zur Benutzung ihrer Mitglieder nach den von der Gesellschaft darüber zu treffenden Bestimmungen und unter der Verantwortlichkeit der Conservatoren.

Das Original ist unterschrieben :

Minister der Volks-Aufklärung

Fürst **Schirinski-Schichmatow.**

Für die Richtigkeit der Übersetzung :

**Wilhelm von Hehn,**

beständiger Secretär der livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät, dimittirter  
Garde-Capitaine.